

C H E C K L I S T E

über die Voraussetzungen und erforderlichen Nachweise für die Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen

Gesetzliche Grundlagen:

- **Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996)**
BGBl 830/1995 idF. BGBl 44/1996, BGBl I 12/1998, BGBl I 186/1998,
BGBl 143/1999 (VfGH), BGBl I 142/2000, BGBl I 132/2002, BGBl. I 71/2003,
BGBl I 100/2003, BGBl I 39/2005, BGBl I 161/2005, BGBl. I 47/2006,
BGBl. I 105/2007, BGBl. I 151/2009, BGBl. I 35/2010, BGBl. I 111/2010,
AbgÄG 2012 (BGBl. I 112/2012), BGBl. I 105/2014, BGBl. I Nr. 111/2015 (VfGH),
BGBl. I Nr. 117/2016, BGBl. I Nr. 90/2017, BGBl. I Nr. 5/2019, BGBl. I Nr. 103/2019,
BGBl. I Nr. 104/2019; BGBl. I Nr. 185/2022
- **Tabaksteuergesetz 2022 (TabStG 2022)**
BGBl 704/1994 idF. BGBl 201/1996, BGBl 427/1996, BGBl I 186/1998,
BGBl I 26/2000, BGBl I 142/2000, BGBl I 132/2002, BGBl I 71/2003,
BGBl I 124/2003, BGBl I 156/2004, BGBl I 47/2006, BGBl I 105/2007,
BGBl I 122/2008, BGBl I 151/2009, BGBl I 111/2010, BGBl. I 112/2012, BGBl I 13/2014,
BGBl. I 105/2014, BGBl. I 163/2015, BGBl. I Nr. 90/2017, BGBl. I Nr. 6/2019,
BGBl. I Nr. 103/2019, BGBl. I Nr. 104/2019, BGBl. I Nr. 16/2020, BGBl. I Nr. 227/2021;
BGBl. I Nr. 185/2022
- **Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG**
BGBl 431/1995 idF. BGBl. I 98/2001, BGBl. I 74/2003, BGBl. I 167/2004,
BGBl. I Nr. 47/2006, BGBl. I Nr. 105/2007, BGBl. I 120/2008,
BGBl. I 5/2015, BGBl. I 101/2015 und BGBl. I 22/2016, BGBl. I Nr. 13/2018,
BGBl. I Nr. 37/2018, BGBl. I Nr. 66/2019

Voraussetzungen:

1. Angabe, welche Tabakerzeugnisse (Gattung und Markenbezeichnung) gehandelt werden sollen

Beisp.: Zigarren, Zigarillos, Zigaretten der Marke, Zigaretten- und Schnupftabake,
Tabak zum Erhitzen

2. Personen oder Personenvereinigungen (zur Geschäftsführung befugten Personen) die ihren Sitz oder Hauptwohnsitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums haben - Nachweis durch Kopie des Firmenbuchauszuges.

3. Berechtigung gemäß § 13 Abs. 2 Tabaksteuergesetz 2022 (Steuerlagerbewilligung) oder gemäß § 19 Tabaksteuergesetz 2022 (Bewilligung als Registrierter Empfänger)

Für Anfragen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Zulassung als Steuerlager oder Registrierter Empfänger und der für eine innergemeinschaftliche Verbringung zu beachtenden Vorschriften des Tabaksteuergesetzes steht Ihnen das für Sie örtlich zuständige Zollamt zur Verfügung (zum Nachweis, dass eine Berechtigung besteht, Tabakerzeugnisse unter Steueraussetzung zu lagern oder zu beziehen, ist die Kopie der Tabakwarenlagerbewilligung dem Antrag auf Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen anzuschließen).

4. Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der geltenden Fassung (Nachweis durch Gewerbeschein)

5. Der Bewerber (die zur Geschäftsführung befugten Personen) darf/dürfen nicht Tabaktrafikanter und weder rechtlich noch faktisch kontrollierend an einem Unternehmen beteiligt sein, das eine Tabaktrafik führt (Nachweis durch Erklärung des Antragstellers im Ansuchen)

6. Die Geschäfts- und Lieferbedingungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Tabakmonopolgesetz 1996 sind gemäß § 10 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1996 auch dem Bundesgremium der Tabaktrafikanter unverzüglich vorzulegen. Diese Bestimmungen müssen insbesondere vorsehen

- **die Form der Bestellung von Tabakerzeugnissen** (schriftlich, telefonisch, per Fax bzw. mittels E-Mail),
- **die Art der Lieferung** (per Post, Bahn, mittels Paketdienst, Spedition, Teillieferungen, Lieferungen frei Haus, bei Lieferungen bis Euro 200,- dürfen Zustellkosten in Rechnung gestellt werden - wenn die Lieferkosten tatsächlich auf die Trafikanten überwält werden - Angabe über die Höhe, den Umfang, usw.). Die Lieferungen haben spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Bestellungseingang zu erfolgen,
- **die Form der Kaufpreiszahlungen** - die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Zahlung ist zulässig (Kaufpreis - Zahlung wie, wann – spätestens innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung? Zahlungserinnerung, Mahngebühr, Zinsen, Verzugszinsen, Bankeinzug-Abbuchungsauftrag, usw.),
- **die Vorgangsweise bei einer Bemängelung gelieferter Tabakerzeugnisse** (sfort nach Empfang der Lieferungen schriftlich anzuzeigen - Vermerk am Frachtbrief bzw. Lieferpapieren, usw.),
- **nähere Bedingungen für den Rückkauf** (wenn die Tabakwaren z. B. durch Bruch, Nässe, usw. beschädigt sind bzw. die Verpackungen Mängel aufweisen oder bei Schließung des Geschäftes - Rücknahme der gelieferten Waren zum Lieferpreis - Rückkaufpreis ist gleich Lieferpreis - oder Lieferpreis -10 % Preisabschlag?, usw.)

7. Erforderliche Gebühren

Da der Antrag samt der Beilage eine gebührenpflichtige Eingabe im Sinne des Gebührengesetzes 1957, in der geltenden Fassung, darstellt, fallen Gebühren in Höhe von 47,30 Euro für das Ansuchen (erhöhte Eingabengebühr) und 3,90 Euro je Beilage (höchstens € 21,80 je Beilage), sowie 83,60 Euro für die Bescheidausfertigung, an.

Weitere INFORMATIONEN

zur Erteilung (Ausstellung)

der Großhandelsbewilligung gemäß § 6 Tabakmonopolgesetz 1996

- Jede Änderung der festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen ist gemäß § 10 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1996 unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten bekannt zu geben.
- Die Preise, zu denen Tabakerzeugnisse von Tabaktrafikanten im Monopolgebiet verkauft werden dürfen, sind gemäß § 9 TabMG 1996 vom Großhändler, der diese Tabakerzeugnisse im Monopolgebiet in den Verkehr bringen will, zu bestimmen. Die Preise sind als Einzelhandelspreise in Euro für Zigarren und Zigarillos je Stück mit höchstens zwei Nachkommastellen und für Rauchtabak je Packung, wie sie üblicherweise an Verbraucher abgegeben wird, mit höchstens zwei Nachkommastellen zu bestimmen. Der Großhändler hat diese Preise dem Bundesministerium für Finanzen mindestens drei Wochen vor dem mitgeteilten Termin der Veröffentlichung schriftlich bekanntzugeben. Sie sind von der Monopolverwaltung GmbH auf eigene Kosten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu dem vom Großhändler mitgeteilten Termin zu veröffentlichen. Das Datum, ab welchem ein neuer Kleinverkaufspreis gelten soll, muss mindestens fünf Werktage nach der Veröffentlichung des Kleinverkaufspreises liegen. Vor Veröffentlichung des jeweiligen Preises ist ein Verkauf von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Tabaktrafikanten verboten.
- Gemäß § 7 Abs. 3 TabMG 1996 ist der Großhändler verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen jede Ausweitung oder Einschränkung der gehandelten Tabakerzeugnisse unverzüglich anzuzeigen. Eine gesonderte Anzeige der "neu" gehandelten Tabakerzeugnisse erübrigt sich, weil die Kleinverkaufspreise ohnehin dem Bundesministerium für Finanzen zu melden sind. Wird ein Erzeugnis jedoch aus dem Handel genommen, ist dies zu melden; erst mit dieser Meldung erlischt die Lieferverpflichtung (siehe § 7 Abs. 3, letzter Satz TabMG 1996).
- Gemäß § 11 Tabaksteuergesetz 2022 müssen Tabakwaren, die in Österreich in den Verkehr gebracht werden, besonders beschriftet bzw. gekennzeichnet werden; insbesondere ist ein Hinweis auf den Steuerschuldner und der Aufdruck "Zum Verbrauch in Österreich bestimmt" anzubringen.
- Gemäß § 11 TabMG 1996 hat der Großhändler dem Bundesministerium für Finanzen die monatlichen Umsätze an Tabakerzeugnissen, gegliedert nach Gattungen, bei Zigaretten und Feinschnitttabaken auch nach Preisklassen in Stück bzw. Gramm, und nach der Art der belieferten Tabaktrafiken (Tabakfachgeschäfte oder Tabakverkaufsstellen), und der Monopolverwaltung GmbH über die verkauften Tabakerzeugnisse eines Kalendermonats die wertmäßigen Monatsumsätze und die mengenmäßigen Monatsabsätze in Stück und in Gramm, gegliedert nach Sorten, je belieferten Tabaktrafikanten bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu melden und auf Anfrage alle Umsätze an Tabakerzeugnissen, die mit bestimmten Tabaktrafikanten innerhalb bestimmter Perioden getätigt worden sind. Weiters sind die Beträge der Nettohandelsspannen für Tabakerzeugnisse eines Kalenderjahres, ebenfalls gegliedert nach den belieferten Tabaktrafikanten, bis zum 15. Jänner des darauffolgenden Jahres zu melden und auf Anfrage die Beträge aller Nettohandelsspannen für Tabakerzeugnisse aus Umsätzen, die mit bestimmten Tabaktrafikanten innerhalb bestimmter Perioden getätigt worden sind. Es erscheint zweckmäßig, vor der

Aufnahme der Tätigkeit sich auch mit der Monopolverwaltung GmbH ins Einvernehmen zu setzen.

- Im § 8 TabMG 1996 sind die Pflichten des Großhändlers geregelt, deren Nichteinhaltung zu einem Widerruf der Bewilligung führen kann.
- Auf die Kennzeichnungsvorschriften des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG wird verwiesen, dessen Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt.

Weitere Auskünfte: **BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**
ABTEILUNG IV/5
E-MAIL: [Post, IV-5 \(post.iv-5@bmf.gv.at\)](mailto:post.iv-5@bmf.gv.at)